Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2309

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5454/64

Bonn, den 5. Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 30. Mai 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 636 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — 2. Neufestsetzung)

Vom 21. Mai 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungszollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 4. April 1964 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnug am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1964

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
2	2 a	3	4	5
	DM			
In der Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) erhält der Absatz A folgende Fassung:				
A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
I - bis 30. Juni 1964:				
a - hergestellt in den Niederlanden:				
1 - gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,02 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	26	25
2 - andere, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	8,54	10	26	25
b - hergestellt in Belgien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	26	25
c - hergestellt in Italien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	10,16	10	26	25
d - andere	10,17	10	26	25
II - vom 1. Juli 1964 an		10	26	25

Begründung

(1) Dextrine sowie lösliche und geröstete Stärke (der Tarifnr. 35.05 - A) werden aus Mais- oder Kartoffelstärke hergestellt. Diese Ausgangsstoffe stehen den ausländischen Herstellern von Dextrinen und löslicher und gerösteter Stärke zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern dieser Waren. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch die zur Anwendung kommenden Zollsätze nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Auf Antrag der Bundesregierung hatte die Kommission der EWG — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764) — mit Entscheidung vom 29. Juli 1963

1. die Bundesrepublik ermächtigt, bei der Einfuhr von Dextrinen und löslicher oder gerösteter Stärke, der Tarifnr. 35.05 - A, niederländischer Erzeugung, eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,41 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben, falls die Ausgleichsabgabe von den Niederlanden bei der Ausfuhr nicht selbst erhoben wird (für

diesen Fall ist die Ausgleichsabgabe auf 8,56 Gulden für 100 kg Eigengewicht festgesetzt worden);

2. der Bundesrepublik auferlegt, bei der Einfuhr der gleichen Waren aus Nicht-EWG-Ländern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 10,41 DM für 100 kg Eigengewicht zu erheben.

Hinweis auf die Sechzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke) vom 18. September 1963 — Bundesgesetzbl. II S. 1210.

(3) Mit Entscheidung vom 19. Dezember 1963 hatte die Kommission der EWG diese Ausgleichsabgaben den veränderten Preisverhältnissen entsprechend wie folgt neu festgesetzt:

1. Wird die Ausgleichsabgabe von den ausführenden Mitgliedstaaten erhoben, beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - — 106,37 FB für 100 kg bei der Ausfuhr aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg,
   - — 12,34 FF für 100 kg bei der Ausfuhr aus der Französischen Republik,
   - — 1534 Lit für 100 kg bei der Ausfuhr aus der Italienischen Republik,
   - — 7,05 Gulden für 100 kg bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - — 9,36 DM für 100 kg bei der Einfuhr aus dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg,
   - — 10,— DM für 100 kg bei der Einfuhr aus der Französischen Republik,
   - — 9,82 DM für 100 kg bei der Einfuhr aus der Italienischen Republik,
   - — 8,57 DM für 100 kg bei der Einfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
3. Bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern
   - — 10,— DM für 100 kg.

Hinweis auf die Fünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszoll für Dextrine und Stärke — Neufestsetzung) vom 6. März 1964 (Bundesgesetzbl. II Seite 209).

(4) Die Kommission der EWG hat nunmehr diese Ausgleichsabgaben mit Entscheidung vom 2. April 1964 den geänderten Preisverhältnissen entsprechend mit Wirkung vom 4. April 1964 wie folgt neu festgesetzt:

1. Wird die Ausgleichsabgabe von den ausführenden Mitgliedstaaten erhoben, so beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - — 11,40 FF bei der Ausfuhr aus der Französischen Republik,
   - — 1444 Lit bei der Ausfuhr aus der Italienischen Republik,
   - — 7,02 Gulden bei der Ausfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
2. Wird die Ausgleichsabgabe von der Bundesrepublik Deutschland erhoben, so beträgt sie für 100 kg Dextrin, lösliche oder geröstete Stärke:
   - — 10,17 DM bei der Einfuhr aus der Französischen Republik,
   - — 10,16 DM bei der Einfuhr aus der Italienischen Republik,
   - — 8,54 DM bei der Einfuhr aus dem Königreich der Niederlande.
3. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt bei der Einfuhr von Dextrin, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern eine Ausgleichsabgabe von 10,17 DM je 100 kg.

(5) Die Niederlande wollen die Ausgleichsabgabe selbst erheben. Die niederländische Regierung hat hiermit die Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte) in Den Haag beauftragt.

(6) Durch die vorliegende Verordnung wird der Deutsche Zolltarif 1963 der Entscheidung der Kommission der EWG entsprechend geändert. Aus wirtschaftlichen Gründen wird die in der Entscheidung der Kommission der EWG bis zum 14. August 1964 vorgesehene Erhebung der Ausgleichsabgaben vorerst bis zum 30. Juni 1964 befristet. Die Ausgleichsabgabe wird in der Form eines Angleichungszolles zusätzlich zum Binnenzoll oder Außenzoll erhoben.